

Nr. 50 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 29. September 1990

2115

**Verordnung
zur Verhütung einer Einschleppung
der Schweinepest aus Österreich**

Vom 25. September 1990

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 79a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

(1) Abweichend von den Vorschriften der Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1990 (BGBl. I S. 832) ist die Einfuhr lebender Schweine und von Fleisch von Schweinen aus Österreich verboten.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Fleischerzeugnisse, die ausweislich einer amtlichen Bescheinigung

1. a) in einem luftdicht verschlossenen Behältnis mit einem F_c -Wert von mindestens 3,00 oder
b) in anderer Weise, bei der die Kerntemperatur mindestens 70 °C erreicht haben muß,
erhitzt oder
2. im Falle entbeinten Schinkens mit einem Gewicht von mindestens 5,5 Kilogramm, einem a_w -Wert von höchstens 0,93 und einem pH-Wert von höchstens 6 einer natürlichen Fermentation und einer Reifung von mindestens neun Monaten unterzogen

worden sind.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 lebende Schweine oder Fleisch von Schweinen einführt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. September 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer